

# **Geschäftsordnung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)**

(Fassung vom 24. April 2013)

## 1. Allgemeines

1.1 Die für die Gentechnik zuständigen obersten Landesbehörden sowie das federführende Bundesressort wirken in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (kurz: LAG) zusammen, um Fragen aus den Aufgabenbereichen Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erörtern, Lösungen auszuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen.

1.2 Die LAG nimmt dabei die notwendige Abstimmung und Koordination zwischen dem Bund sowie den Bundesländern in allen mit dem Vollzug des Gentechnikgesetzes nötigen Fragen vor.

1.3 Soweit Fragen zur Geschäftsordnung im nachfolgenden nicht geregelt sind, findet darüber hinaus die Geschäftsordnung der UMK Anwendung.

## 2. Zusammensetzung

2.1 Das federführende Bundesressort und die federführenden Ressorts der Länder entsenden je ein stimmberechtigtes Mitglied in die LAG. Die mitbeteiligten Ressorts im Bund sowie den Ländern können in Absprache mit den federführenden Ressorts ebenfalls vertreten sein, allerdings ohne Stimmrecht.

2.2 Die Ministerkonferenz, deren Fachbereich nicht mehrheitlich in der LAG vertreten ist, entsendet zusätzlich zwei stimmberechtigte Mitglieder in die LAG.

2.3 In der LAG wirken der Bund und die sechzehn Länder jeweils gleichberechtigt mit.

2.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

2.5 Vertreter des Bundes können auch an allen Sitzungen der nachgeordneten Arbeitsgremien der LAG teilnehmen.

2.6 Zu den Sitzungen können Behörden, Organisationen und Sachverständige eingeladen werden.

## 3. Zuordnung

Die LAG wird an die Fachministerkonferenz angebunden, deren Fachressorts mehrheitlich die Federführung für die Gentechnik in den Ländern haben. Es gilt die Geschäftsordnung der UMK unter Beachtung der Beschlüsse von GMK und ASMK zur Einrichtung der LAG.

#### 4. Vorsitz

Der Vorsitz wechselt in der Regel alle 2 Jahre nach der alphabetischen Reihenfolge der Länder. Den Vorsitz kann nur ein für die Gentechnik federführendes Ressort innehaben. Dem vorsitzführenden Land obliegt die Geschäftsführung der LAG.

#### 5. Sitzungen der LAG

5.1 Die LAG kommt in der Regel jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen zusammen. Außerordentliche Sitzungen sind auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Mitgliedern innerhalb eines Monats einzuberufen.

5.2 Ort und Zeitpunkt der nächsten Sitzung sollen möglichst auf der vorhergehenden LAG-Sitzung beschlossen werden; der LAG-Vorsitzende unterbreitet hierzu Vorschläge.

5.3 Vorschläge zur Tagesordnung sind dem vorsitzführenden Land mit einem Beschlussvorschlag und einer Begründung rechtzeitig zu übermitteln. Berichterstatter ist der jeweilige Anmelder. Die anderen Mitglieder sind durch Abdrucke zu benachrichtigen. Das vorsitzführende Land stellt die Tagesordnung zusammen und fügt sie den Einladungen bei.

5.4 Die Tagesordnung ist um Ergänzungsvorschläge zu erweitern, wenn die Mitglieder mehrheitlich zustimmen.

5.5 Die Einladungen mit Angabe der Tagesordnung sowie die Beratungsunterlagen sind mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder der LAG zu übersenden.

5.6 Über jede Sitzung der LAG ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen und den LAG-Mitgliedern zu übersenden. Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet die LAG zu Beginn der folgenden Sitzung.

#### 6. Nachgeordnete Arbeitsgremien

6.1 Die LAG hat zwei ständige Ausschüsse, den Ausschuss „Recht“, und den Ausschuss „Methodenentwicklung“. Diese wählen ihren Vorsitzenden in der Regel für eine Dauer von 2 Jahren. Die LAG ist über jeden Wechsel im Vorsitz zu unterrichten.

6.2 Die Einrichtung von weiteren ständigen Ausschüssen bedarf der Zustimmung von ACK / UMK.

6.3 Bei Bedarf kann die LAG oder einer ihrer Ausschüsse zu den ständigen Ausschüssen nachgeordnete ad-hoc Unterausschüsse einrichten. Deren Dauer ist auf 1 Jahr zu befristen und das zu bearbeitende Thema ist präzise zu fassen. Für die Weiterführung eines ad-hoc Unterausschusses über diesen Zeitraum hinaus ist die Zustimmung der ACK erforderlich. Die Zahl der ad-hoc Unterausschusses darf das unbedingt notwendige Maß nicht überschreiten.

6.4 Die Vorsitzenden der nachgeordneten Arbeitsgremien leiten der LAG ihre Beschlussvorschläge einschließlich Begründung bis spätestens 3 Wochen vor der nächsten Sitzung der LAG zu. Wird im Rahmen eines Arbeitsauftrags durch die LAG ein Ergebnis nicht innerhalb einer gesetzten Frist erzielt, ist durch das vorsitzführende Land ein Zwischenbericht zu erstatten.

6.5 Die ständigen Ausschüsse führen in der Regel jährlich zwei ordentliche Sitzungen durch. Über jede Sitzung der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und ihren Mitgliedern zu übersenden. Im Übrigen gilt Punkt 5 entsprechend.

6.6 Ein Ausschuss kann über seinen Vorsitzenden den anderen Ausschuss direkt – ohne eine formale Beschlussfassung der LAG – mit einem Arbeitsauftrag oder einer Fragestellung befassen. Der Vorsitzende der LAG ist hierüber zu unterrichten.

6.7 Für die Mitwirkung der Vertreter der GMK an den Ausschüssen gelten 2.2 und 2.4 entsprechend.

## 7. Beschlüsse, Arbeitsergebnisse

7.1 Die LAG ist beschlussfähig, wenn die Einberufung der Sitzung ordnungsgemäß erfolgte und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied kann sich durch einen Angehörigen seines Geschäftsbereiches vertreten lassen.

7.2 Beschlüsse kommen durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande. In den Beratungen soll auf Einvernehmlichkeit hingewirkt werden.

7.3 Beschlüsse der LAG haben empfehlenden Charakter. Länder, die von Beschlüssen der LAG abweichen wollen, sollten dies nach Möglichkeit schon bei der Beschlussfassung anmerken. Minderheitsvoten sind auf Wunsch eines Mitgliedes der LAG darzustellen. Sofern Bundesbehörden von den Beschlüssen unmittelbar betroffen sind, sind abweichende Auffassungen dieser Behörden zu protokollieren.

7.4 Beschlüsse der Ausschüsse haben gegenüber der LAG empfehlenden Charakter.

7.5. Das Vorsitzland der LAG berichtet mindestens einmal innerhalb von 2 Jahren der ACK / UMK. Die Berichte werden parallel der Geschäftsstelle der GMK zur Kenntnis gegeben. In den Berichten wird vor allem auf relevante Beschlüsse und Diskussionen der LAG Bezug genommen. Unterschiedliche Standpunkte und Minderheitsvoten sind auf geeignete Weise zu dokumentieren.

## 8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 24. April 2013 in Kraft.